



LEBENDIG. OFFEN. LEBENSWERT.

STADT REINHEIM

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zum

Bebauungsplan „Nordwest III“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan „Nordwest III“ der Stadt Reinheim

Projekt-Nr.

1933-1

Bearbeiter

M. Sc. Umweltwissenschaften M. Hoffmann

Dipl.-Biol. B. Wittorf

Interne Prüfung: UH, 15.10.2020

Datum

03.06.2020



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Pfungstadt

Werner-von-Siemens-Str. 13

64319 Pfungstadt

fon 0160-6043436

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung.....	2
2.1. Derzeitige Nutzung	2
2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen).....	7
2.2.1 Säugetiere	7
2.2.2 Vögel	8
2.2.3 Reptilien.....	8
2.2.4 Amphibien.....	9
2.2.5 Insekten	9
2.2.6 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Weichtiere und Krebse)	9
3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang.....	10
4. Literaturverzeichnis	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geplanter Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Nordwest III“, Reinheim	1
Abb. 2: Blick vom Südenende des Geltungsbereichs nach Westen.	2
Abb. 3: Blick von der Westgrenze des Geltungsbereiches nach Norden.	3
Abb. 4: Blick von der Nordgrenze des geplanten Geltungsbereiches nach Südwesten	3
Abb. 5: Ackerbrache im Norden des geplanten Geltungsbereiches.....	4
Abb. 6: Neu angelegte Streuobstwiese nordöstlich des geplanten Geltungsbereiches.	4
Abb. 7: Blick von der Nordostgrenze des geplanten Geltungsbereiches nach Westen.	5
Abb. 8: Streuobstwiese südlich des geplanten Geltungsbereiches.....	5
Abb. 9: Blick von der Südwestecke des Geltungsbereiches Richtung Westring	6
Abb. 10: Südlicher Wasserhochbehälter	6
Abb. 11: Nördlicher Wasserhochbehälter.....	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung des B-Plans „Nordwest III“	10
--	----

Anhang

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1. Anlass

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Nordwest III“ ist eine von der Stadt Reinheim geplante Errichtung eines Sondergebietes für einen Fachmarkt sowie daran anschließend die Ausweisung eines Mischgebietes, das durch eine Wohnbauflächenerweiterung für Einfamilienhäuser Anschluss an das bestehende Wohnbaugebiet entlang des Westrings erhält. Das Gebiet liegt westlich der vor wenigen Jahren in Betrieb genommenen Umgehungsstraße B 38.

Der geplante Geltungsbereich (Abb. 1) hat eine Fläche von ca. 6,7 ha und schließt, getrennt durch den Westring, westlich an die bestehende Bebauung an.

Im Bauleitplanverfahren ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtlich relevante Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen sein könnten, wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal, von der Stadt Reinheim mit der Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt.

Der Geltungsbereich und dessen Umfeld wurden im Frühjahr 2019 von einer Diplom-Biologin und einem M. sc. Umweltwissenschaftler begangen, um das Habitatpotenzial einzuschätzen und ggf. mit der Unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzustimmen.



Abb. 1: Geplanter Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Nordwest III“, Reinheim
Quelle: Hessische Verwaltung für Boden und Geoinformation

2. Ergebnisse der Begehung

2.1. Derzeitige Nutzung

Der geplante Geltungsbereich und seine angrenzenden Bereiche werden landwirtschaftlich genutzt. Mit Ausnahme einer kleinen Wiese im südlichen und einer Ackerbrache im nördlichen Randgebiet des Geltungsbereiches dominieren Intensivackerflächen, die nur durch meist unbefestigte Wirtschaftswege unterbrochen werden.

Benachbart zum geplanten Geltungsbereich liegen kleinere extensiv genutzte Wiesenflächen. Diese sind in der Regel durch Baumneupflanzungen (u.a. Stieleiche, Eberesche, Bergahorn, Feldahorn und hochstämmige Obstbäume) gekennzeichnet und wurden überwiegend als naturschutzfachliche Ausgleichsflächen im Rahmen der östlich gelegenen Umgehungsstraße und des Neubaus der B 38 im Westen angelegt. Unmittelbar südlich und nordwestlich des geplanten Geltungsbereiches befinden sich zwei kleinere Gehölzgruppen, die jeweils um bauliche Einrichtungen (ehemalige Trinkwassergewinnungsanlagen) bzw. Sendemaststandorte entstanden sind.



Abb. 2: Blick vom Südende des Geltungsbereichs nach Westen.

Links, die im Geltungsbereich befindliche Fettwiese, im Hintergrund die Gehölzgruppe um den südlichen Wasserhochbehälter außerhalb des Geltungsbereiches.



Abb. 3: Blick von der Westgrenze des Geltungsbereiches nach Norden.

Die Ackerflächen links im Bild liegen innerhalb des Geltungsbereiches, Die Extensivwiese rechts im Bild, die Streuobstpflanzung im Hintergrund, sowie die Gehölzgruppe um den nördlichen Wasserhochbehälter im Hintergrund liegen derzeit außerhalb des geplanten Geltungsbereiches, eine Verkehrsanbindung zur Straße wird wahrscheinlich an der Südgrenze der Streuobstpflanzung in der Bildmitte erfolgen.



Abb. 4: Blick von der Nordgrenze des geplanten Geltungsbereiches nach Südwesten



Abb. 5: Ackerbrache im Norden des geplanten Geltungsbereiches



Abb. 6: Neu angelegte Streuobstwiese nordöstlich des geplanten Geltungsbereiches.

Im Hintergrund Gehölz um den nördlichen Wasserhochbehälter.



Abb. 7: Blick von der Nordostgrenze des geplanten Geltungsbereiches nach Westen.

Im Hintergrund Gehölz um den südlichen Wasserhochbehälter.



Abb. 8: Streuobstwiese südlich des geplanten Geltungsbereiches.



Abb. 9: Blick von der Südwestecke des Geltungsbereiches Richtung Westring



Abb. 10: Südlicher Wasserhochbehälter



Abb. 11: Nördlicher Wasserhochbehälter

2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Aus den oben genannten Strukturen im und um den geplanten Geltungsbereich lässt sich folgendes Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten ableiten:

2.2.1 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die Nutzung des Geltungsbereiches durch verschiedene siedlungsbewohnende **Fledermausarten** als **Nahrungshabitat** ist nicht auszuschließen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Nahrungsangebot auf den das Gebiet beherrschenden Ackerflächen nur von untergeordneter Bedeutung und somit nicht essentiell ist. Die randlich anschließenden, teils baumbestandenen Grünlandflächen dürften als Nahrungshabitat eher geeignet sein. Quartierpotenzial ist im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die benachbarten, ehemaligen Wasserbehälter sind, soweit ersichtlich, nicht für Fledermäuse zugänglich und nicht als Quartier geeignet. Das Quartierpotenzial innerhalb der benachbarten Gehölze ist aufgrund der Artenausstattung und der Altersstruktur ebenfalls als eher gering einzuschätzen. Die benachbarte Wohnsiedlung ist innerhalb der letzten 40 bis 50 Jahre entstanden und bietet eher wenig Quartierpotenzial. **Tagesquartiere** sind hier nicht auszuschließen. Von **Winterquartieren** und **Wochenstuben** ist nicht auszugehen.

Von der Bodenqualität bietet das Gebiet Potenzial für Feldhamster. Historisch ist ein Vorkommen belegt (HMULV Hessen, 2003), jedoch fehlen Nachweise eines aktuellen Vorkommens (Hessen Forst FENA, 2011). Auch bei den Kartierungen im Rahmen der Bestandserhebung konnten keine (Zufalls-)Hinweise auf Feldhamster gefunden werden. Von einem Vorkommen ist nach derzeitigem Stand somit nicht auszugehen.

Eine Betroffenheit von Säugetieren des Anhangs IV des § 44 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.2.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Das Gebiet weist Habitatpotenzial für Feldlerchen auf, bei den Begehungen im Frühjahr 2019 konnten drei Brutreviere nachgewiesen werden. Diese liegen knapp nördlich des Geltungsbereiches. Die Untere Naturschutzbehörde bittet um nochmalige Überprüfung der Reviere im Zuge anderer notwendiger Kartierungen (vgl. Kapitel 2.2.3 und 3)

Im Rahmen der Feldlerchenkartierung konnten zwei rastende Steinschmätzer beobachtet werden. Bei diesen handelt es sich mit hinreichender Sicherheit um durchziehende Individuen, für die Ackerflächen des Untersuchungsgebietes nicht essentiell sind.

Aufgrund der siedlungsnahen Lage zwischen zwei stark befahrenen Straßen weist das Gebiet ein nur eingeschränktes Habitatpotenzial für Rebhühner auf. Da zudem Rebhühnvorkommen für das Gebiet westlich Reinheim nicht bekannt sind (Trapp & Fornhoff, 2020), kann eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Für weitere Arten bieten die gehölzfreien, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen keine essenziell notwendigen Habitatflächen, zumal gleichwertige Flächen in der Umgebung großflächig vorhanden sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit nach jetzigem Stand auszuschließen. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.2.3 Reptilien

Der geplante Geltungsbereich bietet in seinen Kernbereichen für Zauneidechsen nur eingeschränkt Habitatstrukturen. Ein Vorkommen ist jedoch im Randbereich der unbefestigten Wirtschaftswege sowie insbesondere an den Grenzlinien des geplanten Geltungsbereiches zur benachbarten Wohnbebauung und den benachbarten Grünlandflächen sowie auf dem angrenzenden Gelände des Wasserbehälters nicht auszuschließen. Um gesicherte Aussagen zum Artenschutz treffen zu können, ist eine Erfassung von Reptilien erforderlich (s. Kapitel 3)

2.2.4 Amphibien

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden, auch geeignete Landlebensräume fehlen.

Eine Betroffenheit von Amphibien des Anhangs IV des § 44 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.2.5 Insekten

Bäume und Gehölze sind im geplanten Geltungsbereich nicht vorhanden. Die wenigen angrenzenden Bäume und Gehölze sind noch relativ jung und zur Besiedlung durch Totholzkäfer nicht geeignet. Habitatpotenzial ist somit für **Totholzkäfer** nicht gegeben. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Lebensraum und Verbreitungsgebiete schließen ein Vorkommen streng geschützter **Schmetterlinge** aus. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für streng geschützte **Libellen** fehlen geeignete Gewässer. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.2.6 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Weichtiere und Krebse)

Für weitere streng geschützte Arten aus den o. g. Gruppen sind in den Untersuchungsflächen und deren Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Daher können Vorkommen dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen und es kann von einer weiteren Prüfung abgesehen werden kann.

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Bei der Begehung im Frühjahr 2019 wurde Habitatpotenzial für Vögel (Feldlerchen) und Reptilien (Zauneidechsen) festgestellt.

Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erhalten und ggf. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellen zu können, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Untersuchungsumfang empfohlen (

Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung des B-Plans „Nordwest III“

Arten- gruppe	Untersuchungsumfang	Untersuchungszeitraum / Spä- tester Beginn der Untersu- chungen
Vögel	<ul style="list-style-type: none"> – 3 x Erfassung von Feldlerchen (bereits erfolgt im Frühjahr 2019. Vgl. hierzu Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang) – Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) sowie formlose Überprüfung des Feldlerchenvorkommens im Frühjahr 2021 	➤ Ende März - Mitte April / Ende März
Reptilien (Zau- neidechsen)	5 Begehungen des Geltungsbereiches	➤ März - September / April

4. Literaturverzeichnis

Hessen Forst FENA. (2011). *Artenschutzinfo Nr. 9. Der Feldhamster in Hessen.*

HMULV Hessen . (2003). *Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen.*

Trapp, & Fornhoff. (2020). Telefonische Auskunft der UNB.